



Polizeiliche Personenkontrollen in der Stadt Zürich

Die Polizei kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Aufklärung von Straftaten Personenkontrollen durchführen. Sie ist dabei an die Verfassung und die Gesetze gebunden und verpflichtet, verhältnismässig und respektvoll vorzugehen.

Die angehaltene Person muss ...

... sich ausweisen

Sie ist verpflichtet, Fragen zur Person zu beantworten sowie mitgeführte Ausweise vorzuzeigen.

... mitgeführte Gegenstände vorzeigen / Gepäck und Fahrzeuge öffnen

Gegenstände oder Fahrzeuge dürfen zur Feststellung der Identität, zur Aufklärung oder Verhinderung einer Straftat oder aus Sicherheitsgründen von der Polizei durchsucht werden.

... polizeilichen Anweisungen Folge leisten

Sie muss zur Feststellung der Identität oder zur Verhinderung oder Aufklärung einer Straftat auf die Dienststelle mitkommen, wenn dies von der Polizei verlangt wird.

Die Hände müssen jederzeit sichtbar sein. Die Polizistinnen und Polizisten sind nicht anzufassen.

Die Polizei muss ...

... einen konkreten Grund haben

Zur Durchführung einer Personenkontrolle muss immer ein konkreter Kontrollgrund vorliegen. Dieser muss der kontrollierten Person bekannt gegeben werden. In Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden. Die Kontrolle darf nicht allein durch die Herkunft, das Geschlecht oder die Hautfarbe etc. begründet sein.

... sich ausweisen

Die Polizeiuniform gilt als Ausweis. Zivile Polizeikräfte müssen den Polizeiausweis vorzeigen.

... verhältnismässig und respektvoll vorgehen

Die Kontrolle darf nicht ausführlicher sein als dies notwendig ist. Sie sollte so diskret wie möglich erfolgen.

Personenkontrollen sollen respektvoll und unter Einhaltung von Rechten und Pflichten aller Beteiligten ablaufen. Geben Sie der Polizei die erbetenen Auskünfte und befolgen Sie deren Anweisungen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in der Stadt Zürich.

Fühlten Sie sich bei der Personenkontrolle durch die Polizei nicht korrekt behandelt?

In einem solchen Fall haben Sie die Möglichkeit, sich an eine der folgenden Stellen zu wenden:

Stadtpolizei Zürich, Feedbackmanagement, 8001 Zürich

Tel. +41 44 411 91 91, stp-feedback@zuerich.ch, www.stadtpolizei.ch/feedback

Ombudsstelle Stadt Zürich, Oberdorfstr. 8, 8001 Zürich

Tel. +41 44 412 00 30, info.omb@zuerich.ch